

Weisungen des Krisenstabs vom 19. August 2021

Liebe Empfängerinnen und Empfänger der Mitteilungen des Krisenstabs der Kirchgemeinde Zürich

Die Sommerferien sind vorbei, die Pandemie leider nicht – im Gegenteil, eine vierte Welle bahnt sich an. Die Weisungen vom 1. Juli 2021 gelten im Grundsatz weiterhin. Im Text findet ihr – rot markiert – einige Präzisierungen und Ergänzungen.

Alle Weisungen gelten sowohl für eigene wie auch für externe Angebote und Nutzungen in unseren Gebäuden.

Covid-Impfung

Die neusten Zahlen betreffend Entwicklung der Pandemie lassen aufhorchen. Sowohl die Neuanssteckungen wie auch die Spitaleintritte steigen seit ein paar Tagen exponentiell an, wir stehen am Anfang einer vierten Welle. Kommen wieder massive Einschränkungen im kirchlichen Leben auf uns zu?

Die einzige Möglichkeit, aktiv die Pandemie einzudämmen, ist sich impfen zu lassen. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass durch Impfen Szenarien mit schweren Erkrankungen verhindert werden können und damit eine Überlastung des Gesundheitswesens vermieden werden kann.

Wer jetzt ins Spital muss, ist fast immer nicht geimpft. Wer jetzt in Familie und Arbeit ausfällt und die Risiken von Long-Covid ignoriert, ist (bis auf wohl wenige Ausnahmen) nicht geimpft.

Von der eigenen Entscheidung für oder gegen eine Impfung sind auch andere direkt oder indirekt betroffen. Ein minimal vorhandenes persönliches Impfrisiko gilt es also nicht nur im Blick auf die eigene Gesundheit, sondern auch im Blick auf die Gesundheit der anderen abzuwägen. Bei dieser Entscheidung für oder gegen das Impfen geht es auch um die Solidarität mit der Gesellschaft und der Kirchgemeinde. Gerade im kirchlichen Kontext, in dem wir mit vielen vulnerablen Menschen in Kontakt kommen, die sich sicher fühlen möchten, gilt es gut zu überlegen, ob wir diese als Nichtgeimpfte einem erhöhten Risiko aussetzen dürfen.

Der Krisenstab bittet alle, die sich impfen lassen können, eine Impfung zu bedenken. Wer sich impfen lässt, schützt sich selbst, leistet einen wertvollen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie und trägt dazu bei, dass unser Alltag nicht wieder stark eingeschränkt wird.

Schnelltests/Selbsttests

Aktuell ist es noch möglich, sich als symptomlose Person 1x/Tag einem Antigenschnelltest in einer Apotheke/Testcenter/Arztpraxis zu unterziehen. Die Regelung mit den Gratis-Selbsttests gilt aktuell vorerst noch.

Einsatz von Zertifikaten

Gemäss Bundesrat gelten Gottesdienste oder eine Kirchgemeindeversammlung als «Bereich des alltäglichen Lebens», in denen der Einsatz des Zertifikats von Rechts wegen ausgeschlossen ist. **In der Kirchgemeinde Zürich gilt diese Regelung ebenfalls für Kirchenkreisversammlungen.**

In einem zweiten, «*orangen Bereich*» ist der Einsatz des Covid-Zertifikats nicht vorgeschrieben, es kann jedoch optional eingesetzt werden, d. h. der Zugang wird auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt. Kommt dies zur Anwendung, entfallen Teilnehmenden- und Kapazitätsbeschränkungen sowie Maskenpflicht und Konsumationsvorgaben. EKS und Kirchenrat empfehlen, von dieser Möglichkeit nur zurückhaltend Gebrauch zu machen, um Menschen nicht prinzipiell von kirchlichen Angeboten auszuschliessen.

In der Kirchgemeinde Zürich sehen wir **im Prinzip** davon ab, die Teilnahme an einer Veranstaltung oder einer Reise von einem Covid-Zertifikat abhängig zu machen. Es gelten sowohl für Geimpfte,

genesene wie auch für nicht geimpfte Personen die gleichen Hygiene-, Masken- und Abstandregeln und der gleiche Zugang zu allen Angeboten. **Ausnahmen bilden geschlossene Veranstaltungen, Reisen oder Ferien, bei denen alle Teilnehmenden und Mitarbeitenden ein COVID-Zertifikat vorweisen können. Dies muss von der Leitung der Veranstaltung überprüft werden. In diesem Fall kann auf das Tragen einer Maske und weitere Schutzmassnahmen verzichtet werden. Die Betriebsleitungen gemeinsam mit den Verantwortlichen für die Veranstaltungen in den Kirchenkreisen haben die Kompetenz, solche Anlässe zu definieren.**

Möglich ist auch, dass Teilnehmende sich situativ z.B. auf das Ablegen der Masken verständigen, wenn nachweisbar festgestellt werden kann, dass alle Anwesenden über ein Covid-Zertifikat verfügen.

Gottesdienste

Der Gottesdienst muss prinzipiell allen zugänglich sein. Der Besuch darf nicht vom Vorzeigen eines Covid-Zertifikates abhängig gemacht werden. Es gilt Maskenpflicht.

An den Ein- und Ausgängen muss die Möglichkeit zur Händedesinfektion vorhanden sein.

Sofern es die räumlichen Gegebenheiten erlauben, dürfen im Innen- und Aussenbereich bei Gottesdiensten (gilt auch für Hochzeiten und Beerdigungen) maximal 1'000 Personen inkl. Kinder und Mitwirkende teilnehmen.

Die Plätze sind so anzuordnen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Je mehr Abstand, desto besser.

Zudem dürfen sowohl im Innen- wie auch im Aussenbereich nur zwei Drittel der vollen Kapazität der von der Feuerpolizei zugelassenen Sitzplätze belegt werden.

Gemeindegeseang mit Masken ist erlaubt, ebenso die Verwendung von Gesangbüchern, sofern sie nach jeder Verwendung gereinigt werden.

Weitere Hinweise zu den Gottesdiensten sind dem Schutzkonzept der EKS vom 13. August 2021 zu entnehmen: https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2021/08/210813_Schutzkonzept_EKS.pdf

Alle Arten von Veranstaltungen

Bei allen Veranstaltungen sind in Innenräumen bis zu 1'000 Personen mit Sitzpflicht und maximal 250 Personen ohne Sitzpflicht zugelassen. Es gilt Maskenpflicht. Die Kapazität ist beschränkt auf 2/3 der von der Feuerpolizei erlaubten maximal möglichen Sitz- oder Stehplätze. Die Teilnehmenden sind im Raum so zu verteilen, dass sie innerhalb der 2/3-Kapazität so weit wie möglich Abstand halten können.

Im Aussenbereich sind bis zu 1'000 Personen mit Sitzpflicht zugelassen und 500 Personen ohne Sitzpflicht. Die Maskenpflicht im Aussenbereich ist aufgehoben.

Einzig Tanzveranstaltungen sind verboten, es sei denn, es handelt sich um eine geschlossene Veranstaltung, bei der alle Teilnehmenden ein COVID-Zertifikat vorweisen können. Dies muss vom Veranstalter überprüft werden.

Chöre

Auftritte von Chören in Innenräumen sind wieder erlaubt. Beim Chorsingen – auch bei Auftritten – müssen weder Schutzmasken getragen noch Abstände eingehalten werden. Dagegen sind von den Sängerinnen und Sängern die Kontaktdaten zu erheben, und es muss eine **wirksame Lüftung** vorhanden sein. Es wird nicht mehr unterschieden zwischen Laien und Profis.

EKS, Kirchenrat und Krisenstab empfehlen, diese offenen Vorgaben zum Chorgesang vor Publikum nur sehr zurückhaltend anzuwenden und weitergehende Schutzmassnahmen beizubehalten (insbesondere eine grosse Distanz zur Gemeinde): https://www.zhref.ch/themen/corona/corona-downloads-kirchgemeinden/schutzkonzept-grafik-comm_task_force_chor_16_04_2021-de.pdf/view

Reisen und Lager für Familien und für Seniorinnen und Senioren

Der Krisenstab ermutigt, Reisen und Lager durchzuführen. Für Reisen und Lager gelten die Bestimmungen der Beherbergungsbetriebe und der Transportunternehmen.

Gastronomie und Verpflegungsangebote

Analog zu den Vorgaben für Restaurants wird bei kirchlichen Veranstaltungen mit Essen (Chilekafi, Gottesdienst-Apéro, Mittagessen) die Beschränkung der Anzahl Personen pro Tisch aufgehoben. In Innenbereichen gilt wie bisher eine Sitzpflicht während der Konsumation, der Abstand zwischen den Gruppen muss eingehalten werden. Die Kontaktdaten müssen weiterhin erhoben werden, es reicht allerdings ein Kontakt pro Gruppe. Auch die Maske ist weiterhin zu tragen, ausser wenn die Gäste am Tisch sitzen. Für alle Mitarbeitenden in Küche und Service gilt eine Maskenpflicht.

Bei Konsumationsangeboten in Aussenbereichen werden die Beschränkung der Grösse der Gästegruppen und die Sitzpflicht sowie die Maskenpflicht aufgehoben. Der Abstand zwischen den Gästegruppen ist auch hier einzuhalten. Draussen müssen keine Kontaktdaten mehr erhoben werden. Steh-Apéros sind im Aussenbereich wieder erlaubt.

Private Veranstaltungen

An privaten Veranstaltungen (gilt auch in kirchlichen Räumen) können sich weiterhin höchstens 30 Personen in Innenräumen und höchstens 50 Personen in Aussenbereichen treffen.

Sportliche und kulturelle Aktivitäten

Für Personen, die sportlich oder kulturell aktiv sind, gilt erst während dieser Aktivität innen und ausser weder eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske noch zur Einhaltung des erforderlichen Abstands. **Veranstaltungen, bei denen getanzt wird, sind verboten.**

Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben werden und eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

Werden die Aktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen ausgeübt, so gelten betreffend die Personenzahl- und die Kapazitätsbeschränkungen diese Vorgaben. Hierbei gilt es v. a., die Beschränkung auf 2/3 der möglichen Plätze zu beachten.

Sitzungen

Der Krisenstab empfiehlt, Sitzungen vorzugsweise weiterhin virtuell durchzuführen. Die Maskenpflicht bei Sitzungen ist dann aufgehoben, wenn der Abstand eingehalten werden kann und **man nicht in Bewegung ist. Mit dem Verzicht auf Gesichtsmasken müssen alle Teilnehmenden einverstanden sein.**

Für Retraiten, Gremientreffen, Konvente etc. gibt es gleich wie für Veranstaltungen keine Einschränkungen in der Personenzahl mehr. Es gelten die Hygiene- und Schutzmassnahmen für Veranstaltungen.

Online-Angebote – Rechtliches

Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS hat aufgrund der Corona-Krise mit der SUIISA die Vereinbarung getroffen, dass Musik im Rahmen von Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Anlässen im Internet ohne zeitliche Begrenzung übertragen werden darf. Diese Regelung gilt provisorisch, so lange Gottesdienste und andere Gemeindeveranstaltungen nur eingeschränkt stattfinden können. Für die Zeit danach ist die EKS bereits mit der SUIISA im Gespräch.

Ebenfalls wurde mit der VG Musikedition eine Vereinbarung bis Ende 2021 getroffen, dass bei der Übertragung von Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Anlässen im Internet Liederblätter mit Noten und Texten eingeblendet werden dürfen. Neu besteht für die Einblendung von Liederblättern keine zeitliche Begrenzung mehr, jedoch dürfen diese nicht zum Download angeboten werden. Besondere Vorsicht ist bei der Einblendung von Gebeten, Gedichten, Bildern usw. geboten, da deren Urheberrechte bei Pro Litteris oder einzelnen Verlagen liegen, mit denen keine Pauschalverträge abgeschlossen werden konnten.

Maskenpflicht

In Kirchen, Kirchgemeinde- und Pfarrhäusern bzw. in jenen Räumlichkeiten darin, die öffentlich zugänglich sind, ist das Tragen von Schutzmasken ab Sekundarstufe II obligatorisch. Die Maskenpflicht in den Aussenbereichen von kirchlichen Einrichtungen ist aufgehoben.

Im Arbeitsbereich und an Sitzungen ist die generelle Maskenpflicht **nur dann** aufgehoben, wenn der Abstand von 1.5 Metern eingehalten werden kann **und man nicht in Bewegung ist**.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Referent/innen, Pfarrpersonen und Lektorinnen oder Lektoren, wenn sie vor der Versammlung oder Publikum sprechen und genügend Abstand halten. Ausserhalb des Sprechens ist jedoch auf die Einhaltung der Maskenpflicht zu achten.

rpg

Die Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler bis und mit Sekundarstufe II ist aufgehoben. Der kirchliche Religionsunterricht, der in kirchlichen oder schulischen Räumlichkeiten durchgeführt wird, klassenübergreifende Schulfeste, Veranstaltungen und Lager können wieder ohne wesentliche Einschränkungen stattfinden.

Offene Kinder- und Jugendarbeit

Für Aktivitäten der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts. Das Schutzkonzept bezeichnet die zulässigen Aktivitäten und muss von der Betriebsleitung des jeweiligen Kirchenkreises abgenommen werden.

Homeoffice

Die Homeoffice-Pflicht wird aufgehoben und durch eine Homeoffice-Empfehlung ersetzt. Pflicht oder Empfehlung ändert nichts an der Tatsache, dass dort, wo Homeoffice möglich und sinnvoll ist, dies **auch erfolgen soll**. Der Krisenstab empfiehlt den direkten Vorgesetzten, die für die Anordnung von Homeoffice zuständig sind, Homeoffice grosszügig zu gewähren und die Mitarbeitenden gestaffelt an den Arbeitsplatz zurückkehren zu lassen.

Zoom-Meetings

Keine Änderung oder Aufhebung der bisherigen Vorgaben.

Personalrechtliche Bestimmungen

Die personalrechtlichen Bestimmungen sind zu finden in den FAQ <https://intranet.reformiert-zuerich.ch/home/intranet-ref/corona~2478/>. Fragen dazu beantwortet gerne die Bereichsleiterin Personelles, Martina Meienberg martina.meienberg@reformiert-zuerich.ch

Intranet Kirchgemeinde Zürich

Siehe auch Dateien der Kirchgemeinde Zürich im Intranet unter <https://intranet.reformiert-zuerich.ch/home/intranet-ref/corona~2478/>.

Die Landeskirche überarbeitet ihre Materialien laufend. Diese sind auch für die Kirchgemeinde Zürich hilfreich und verbindlich. Sie sind auf der Website der Landeskirche bei den «Pandemie-Downloads für Kirchgemeinden» unter <https://www.zhref.ch/news/infos-zum-corona-virus> verfügbar.

Nächster Termin Krisenstab (nur bei Bedarf): 26. August 2021

Freundliche Grüsse



Annelies Hegnauer
Kirchenpflege
Präsidium und Personelles

Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Zürich
T +41 76 558 44 54
annelies.hegnauer@reformiert-zuerich.ch
reformiert-zuerich.ch



Matthias Reuter
Vorsitzender des Pfarrkonvents
Pfarramt

Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Zürich
T +41 76 345 73 32
matthias.reuter@reformiert-zuerich.ch
www.reformiert-zuerich.ch